

VEREINBARUNG

ÜBER DIE FESTLEGUNG UND BERECHNUNG VON RICHTGRÖßEN

FÜR HEILMITTEL FÜR DAS JAHR 2008 (HEILMITTEL-RICHTGRÖßENVEREINBARUNG 2008)

zwischen

**DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG, STUTTGART
(IM FOLGENDEN KVBW GENANT)**

sowie

DER AOK BADEN-WÜRTTEMBERG, STUTTGART,

**DEM VDAK E.V. - LANDESVERTRETUNG BADEN-WÜRTTEMBERG, STUTTGART
UND**

DEM AEV E.V. - LANDESVERTRETUNG BADEN-WÜRTTEMBERG, STUTTGART,

DEM BKK LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG, KORNWESTHEIM,

DER IKK BADEN-WÜRTTEMBERG UND HESSEN, LUDWIGSBURG,

DER LKK BADEN-WÜRTTEMBERG, STUTTGART,

DER KNAPPSCHAFT, VERWALTUNGSSTELLE MÜNCHEN,

(im folgenden Verbände genannt)

1 Allgemeines

- 1.1 Rechtsgrundlage für diese Vereinbarung ist § 84 Abs. 6 Satz 1 SGB V in Verbindung mit den Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 7 SGB V.
- 1.2 Die Richtgrößen für Heilmittel gemäß § 32 SGB V werden im Bereich der KVBW einheitlich für alle Vertragsärzte in den KV-Bezirksdirektionen und einheitlich für alle Kasernenarten festgelegt.
- 1.3 Das Verfahren bei Überschreiten der Richtgrößenvolumina richtet sich nach den Bestimmungen des § 106 SGB V sowie der zwischen den Vertragspartnern jeweils gültigen Prüfvereinbarung (§ 106 Abs. 3 Satz 1 SGB V).

2 Grundsätze für die Bildung von Richtgrößen

- 2.1 Die Richtgrößen werden für Heilmittel nach § 32 SGB V gebildet.
- 2.2 Die Richtgrößen werden für die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genannten Arztgruppen in der dort genannten Höhe gebildet.
- 2.3 Bei der Richtgrößenbildung erfolgt eine Trennung nach den Versichertengruppen M/F und R.
- 2.4 Die Richtgrößen werden als Wert für das Verordnungsvolumen je kurativem ambulanten Behandlungsfall gebildet. Eine Bereinigung um die gesetzlichen Zuzahlungen der Versicherten erfolgt nicht (Bruttobasis).
- 2.5 Die Richtgrößen dienen den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten und Einrichtungen zunächst als Orientierungsgröße für die je ambulant kurativem Behandlungsfall durchschnittlich zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Kosten für Heilmittel.
- 2.6 Die KVBW und die Verbände stellen nach Vorliegen der Ausgabendaten für Heilmittel und der Fallzahlentwicklung gemeinsam fest, ob bzw. inwiefern die tatsächliche Entwicklung von den bei der Bildung von Richtgrößen berücksichtigten Parametern abweicht.

3 Ermittlung der Richtgrößen

Die Höhe der Richtgrößen ergibt sich aus den nach Abstimmung der Fachgruppenbildung zwischen der KVBW und den Verbänden für ganz Baden-Württemberg ermittelten durchschnittlichen Richtgrößen für Heilmittel aus dem Jahr 2006. Die für das Jahr 2007 vereinbarten Richtgrößen werden für das Jahr 2008 um 0,8 % erhöht.

4 Bekanntgabe der Richtgrößen

Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen werden von der KVBW über die Höhe und Wirkungen der Richtgrößen unterrichtet. Die Verbände unterrichten ihre Krankenkassen und empfehlen die Versicherten in geeigneter Weise zu informieren.

5 Daten

5.1 Für die Ermittlung der Richtgrößenvolumen nach § 84 Abs. 6 SGB V und das Verfahren bei Überschreiten des Richtgrößenvolumens nach § 106 SGB V stellen die Verbände Ausgabendaten zu Heilmittel im selben Umfang zur Verfügung, wie sie zur Ermittlung der Richtgrößen für das Jahr 2006 verwendet wurden.

5.2 Die Vertragspartner treffen umgehend nähere Absprachen zu den technischen Erfordernissen und zum Austausch von Daten zur Bildung altersbezogener Richtgrößen für die Folgevereinbarung.

6 Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2008 in Kraft und gilt bis 31.12.2008.

Anlage

Stuttgart, Kornwestheim, Ludwigsburg, München, den 18.12.2007

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

AOK Baden-Württemberg

BKK Landesverband
Baden-Württemberg

VdAK e.V. Landesvertretung
Baden-Württemberg

AEV e.V. Landesvertretung
Baden-Württemberg

IKK Baden-Württemberg
und Hessen

LKK Baden-Württemberg

Knappschaft
Verwaltungsstelle München

Anlage 1 zur Heilmittel-Richtgrößenvereinbarung 2008 zwischen der KVBW und den Verbänden vom 18.12.2007

Heilmittel - Richtgrößenwerte KVBW für das Jahr 2008
(in EURO)

Prüfgruppen	Bezeichnung Richtgrößengruppe	M / F 2008	R 2008
0710 0711	FA Chirurgie	18,02	23,46
2320	FA Kinderheilkunde (hausärztl. und fachärztl. Tätige)	16,95	16,95
3810	FA Nervenheilkunde	8,35	18,78
3814	FA Neurologie	9,08	19,86
4410 4411 4437	FA Orthopädie	43,06	45,87
6310	FA Physikalische und Rehabilitative Medizin	73,27	78,50
1920	FA Allgemeinmedizin, praktische Ärzte, Ärzte und FA Innere Medizin	11,00	26,47